



Initiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)»

Stand: September 2014

Die Argumente des Bundesrates

Die Besteuerung nach dem Aufwand hat in einigen Kantonen und Gemeinden eine lange Tradition und ist dort von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Sie ist ein standortpolitisches Instrument, um vermögende Personen anzuziehen. Die Wohnsitznahme dieser Personen in der Schweiz hat positive Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Staatskassen und auf die Volkswirtschaft. Sie soll deshalb beibehalten werden.

Stärkung der Standortattraktivität

Um vermögende und sehr mobile Personen gibt es einen intensiven internationalen Steuerwettbewerb. Mit speziellen Regelungen versuchen verschiedene Staaten, diese Personen dazu zu bewegen, ihren Wohnsitz in ihr Land zu verlegen. Die Besteuerung nach dem Aufwand stellt ein attraktives Steuermodell dar, das für wohlhabende Ausländerinnen und Ausländer einen Anreiz schafft, sich in der Schweiz niederzulassen. Die Schweiz stärkt mit der Aufwandbesteuerung somit ihre Standortattraktivität. Sie nimmt damit international keine Sonderrolle ein.

Kantonale Souveränität

Die Besteuerung nach dem Aufwand wurde erstmals Mitte des 19. Jahrhunderts vom Kanton Waadt angewandt. Weitere Kantone folgten diesem Beispiel. Heute leben rund 5600 nach dem Aufwand besteuerte Personen in der Schweiz. Die grosse Mehrheit der Pauschalbesteuerten – nämlich rund 85 Prozent – wohnt in sechs Kantonen. Vor allem für diese Kantone, bzw. für deren Gemeinden ist die Aufwandbesteuerung von erheblicher steuerlicher und wirtschaftlicher Bedeutung und stützt sich auf eine bewährte Tradition.

Der Entscheid, die Aufwandbesteuerung anzuwenden oder nicht, liegt heute bei den Kantonen. Er ist Teil der Finanzautonomie der Kantone. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Kantone weiterhin selbst entscheiden sollen, ob sie die Aufwandbesteuerung anwenden wollen oder nicht.

Unterschiedliche finanzielle Bedeutung für Kantone und Gemeinden

In den einzelnen Kantonen leben unterschiedlich viele Pauschalbesteuerte. Eine Abschaffung der Aufwandbesteuerung würde deshalb für die einzelnen Kantone und Gemeinden auch unterschiedlich ins Gewicht fallen. Sollten bei Annahme der Initiative bisher nach dem Aufwand besteuerte Personen abwandern, könnte dies vor allem solche Gemeinden treffen, die in strukturschwachen Regionen liegen und deshalb Arbeitsplatzverluste und Steuereinkünften nur schwer kompensieren könnten.

Steuergerechtigkeit und Standortattraktivität

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Aufwandbesteuerung im Spannungsfeld zwischen Standortattraktivität und Steuergerechtigkeit steht. Laut Bundesverfassung müssen Steuerpflichtige nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Wird nun eine Ausländerin oder ein Ausländer aufgrund der Aufwandbesteuerung anders besteuert als Schweizer Steuerpflichtige mit vergleichbarer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, so wird der Steuergerechtigkeit nicht vollständig Rechnung getragen. Dem stehen jedoch finanzielle und wirtschaftliche Vorteile gegenüber, die für einige Gemeinden und Kantone erheblich sind, und von denen letztlich auch die Allgemeinheit profitiert. Es ist deshalb richtig, dass es den Kantonen überlassen ist, ob sie die Aufwandbesteuerung vorsehen oder nicht. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Vorteile der Aufwandbesteuerung überwiegen.

Verschärfung der Aufwandbesteuerung

Die Bundesversammlung hat am 28. September 2012 eine Revision der Aufwandbesteuerung verabschiedet. Diese tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Revision sieht unter anderem vor, die Mindestanforderungen an die Aufwandbesteuerung zu verschärfen. So gelten für den Bund und die Kantone neu als Mindestbetrag für den weltweiten Aufwand das Siebenfache des Mietzinses (bzw. des Eigenmietwerts) in der Schweiz. Bei der direkten Bundessteuer gilt zusätzlich ein Mindestaufwand von 400 000 Franken. Die Kantone müssen ebenfalls einen Mindestaufwand bestimmen, sind bei der Festlegung der Höhe aber frei. Wird die Initiative angenommen, bleiben die revidierten Bestimmungen so lange in Kraft, bis die Initiative umgesetzt wird.

Die vom Parlament bereits beschlossenen Verschärfungen der Aufwandbesteuerung stellen sicher, dass dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Zukunft noch besser Rechnung getragen wird. Der Bundesrat beurteilt die Verschärfung der Aufwandbesteuerung als ausgewogenen und überzeugenden Kompromiss zwischen Steuergerechtigkeit und Standortattraktivität der Schweiz.



Gegenargumentarium zur Entkräftung der Argumente des «Schluss mit den Steuerprivilegien für Mitglieder der Pauschalbesteuerung»

Stand September 2014

Argumente des Initiativkomitees	Beurteilung Bundesrat
<p>Die Pauschalbesteuerung ist ungerecht.</p> <p>Die Pauschalsteuer verletzt das Rechtsgleichheitsgebot.</p> <p>Inländerinnen und Inländer werden diskriminiert.</p>	<p>Die Aufwandbesteuerung nimmt in Kauf, dass ausländische Steuerpflichtige mit ausländischer Steuerpflichtige aufgrund der Nationalität unterschiedlich besteuert werden kann gerechtfertigt werden, wenn ein Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Denn in der Regel wird im Ausland erzielt Einkommen bestimmte in der Schweiz anfallende Bruttoerträge werden berücksichtigt. Die Unbegrenzten Grenzen.</p> <p>Fiskalische (steuerliche) Interessen allein können eine unterschiedliche Besteuerung nicht rechtfertigen. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Aufwandbesteuerung. Dieser stellt ein massiger Ausgestaltung der Aufwandbesteuerung gewisse Ungleichbehandlungen gegenüber und die Kantone sind seit jeher von dieser – allerdings je nach Region unterschiedliche Bedeutung ausgegangen.</p> <p>Die Ungleichbehandlung erweist sich als verhältnismässig, da bestimmte in der Schweiz besteuert werden und im Ausland erzielte Einkommen regelmässig unterliegen. Deshalb können sie (je nach Doppelbesteuerungsabkommen) in der Schweiz besteuert werden.</p> <p>Die vom Parlament beschlossenen Verschärfungen (sie treten 2016 in Kraft) der Pauschalbesteuerung, dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen.</p>

Kommunikation EFD
Bundesgasse 3, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 60 33
Fax +41 58 463 38 52
info@gs-efd.admin.ch
www.efd.admin.ch

Argumente des Initiativkomitees	Beurteilung Bundesrat
	<p>Letztlich ist bei der Pauschalbesteuerung eine steuerpolitische Güterabwägung Aspekt der Wirtschaftsförderung. Die Möglichkeit, nach dem Lebensaufwand und Vermögensverhältnissen besteuert zu werden, ist für eine nicht unerhebliche Anzahl ihren Wohnsitz in die Schweiz zu verlegen. Davon profitieren das lokale Gewerbe oder der Detailhandel, Tourismus, Anwälte sowie allgemein der Dienstleistungssektor deutende Vermögenswerte verwalten.</p>
<p>Die Pauschalbesteuerung ist Nährboden für Begünstigung und Willkür.</p>	<p>Die Besteuerung nach dem Aufwand ist gesetzlich geregelt. Sie wird auf Antrag geschrieben Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Bund und Kantone sehen eine Mindestbesteuerung im Umfang der Lebenshaltung beim Bund mindestens dem Fünffachen der Wohnkosten (Mietwert oder Eigenmietwert) die Höhe der Steuer ermittelt, die sich ergibt, wenn die Summe der Einkünfte aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen oder beweglichen Vermögen (Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten, Kapitalerträge) zugrunde gelegt wird.</p> <p>Bei der 2016 in Kraft tretenden Revision der Aufwandbesteuerung wurde vor allem das Siebenfache der Wohnkosten oder, wenn dieser Betrag höher ist, der Aufwand fest (= Bemessungsgrundlage) wird der ordentliche Tarif zur Besteuerung von Begünstigung und Willkür kann also keine Rede sein.</p>
<p>Die Voraussetzungen werden nicht kontrolliert. Es profitieren zunehmend Scheineinwohner und Scheinerwerbslose.</p>	<p>Die Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ausländische Staatsangehörigkeit 2. erstmalige Wohnsitznahme in der Schweiz 3. keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz. <p>Was die Wohnsitznahme betrifft, so benötigen ausländische Staatsangehörige ein Einverständnis der kantonalen Migrationsbehörden. Bei EU-Bürgern gilt das Freizügigkeitsabkommen, wenn sie eine Arbeitsstelle haben oder über genügend finanzielle Mittel verfügen, sonst kommt nur letzteres in Frage. Pauschalbesteuerung bei Erwerbstätigkeit in der Schweiz.</p> <p>Bei Bürgern aus Drittstaaten (d.h. nicht Schweiz und nicht EU) besteht nach dem Bundesgesetz eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (z.B. Rentner mit ausreichend finanziellen Mitteln).</p>

Argumente des Initiativkomitees	Beurteilung Bundesrat
	<p>Wer in der Schweiz einem Haupt- oder Nebenberuf nachgeht, übt eine Erwerbsaufwand ausschliesst. Dies trifft insbesondere zu auf Künstler, Wissenschaftler, der Schweiz persönlich erwerbstätig sind und dabei Lohn, Spesen oder Honorar Pauschalbesteuerung, wenn der Steuerpflichtige als Angestellter oder Beauftrag beruflich tätig ist, auch wenn dies vorwiegend oder ausschliesslich im Ausland ausserhalb der Schweiz verliert der Steuerpflichtige hingegen das Recht auf Best</p> <p>Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt den kantonalen Behörden. Auch we zelfällen (Johnny Halliday hinsichtlich Wohnsitz, Viktor Vekselberg hinsichtlich Er gereizt haben mögen, heisst dies nicht, dass die Besteuerung nach dem Aufwand</p>



Initiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)»

Stand: September 2014

Fragen und Antworten

Was bedeutet Aufwandbesteuerung oder Pauschalbesteuerung?

Aufwandbesteuerung und Pauschalbesteuerung ist dasselbe. Der juristisch korrekte Ausdruck ist Aufwandbesteuerung oder auch Besteuerung nach dem Aufwand.

Es geht um eine besondere Art der Besteuerung. Im Normalfall ist das Einkommen und Vermögen massgebend für die Besteuerung. Das heisst, die Steuer wird anhand der Summe aller Einkünfte und/ oder aller Vermögenswerte (netto) berechnet. Bei der Aufwandbesteuerung ist hingegen nicht das Einkommen und Vermögen massgebend, sondern der Aufwand. Unter Aufwand versteht man die Lebenshaltungskosten im In- und Ausland.

Was will die Initiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)»?

Die Initiative will, dass die Aufwand- oder Pauschalbesteuerung nicht mehr möglich ist. Wird die Initiative angenommen, müssen Personen, die bisher nach dem Aufwand besteuert wurden, nach Einkommen und Vermögen veranlagt werden.

Warum gibt es die Aufwandbesteuerung?

Heute ist die Aufwandbesteuerung in erster Linie ein Instrument der Standortpolitik. International besteht ein intensiver Wettbewerb um vermögende Personen. Diese Personen sind mobil, d.h. sie können sich dort niederlassen, wo es für sie besonders vorteilhaft ist. Ein wichtiges Kriterium für diesen Entscheid ist dabei die Steuerbelastung.

Am Anfang – die Aufwandbesteuerung wurde erstmals Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Waadt angewandt – ging es vor allem um ausländische Staatsangehörige, die ihren Lebensabend in der Schweiz verbringen wollten. Diese Personen wurden aus Praktikabilitätsgründen mit einem vereinfachten Veranlagungsverfahren – der Aufwandbesteuerung – besteuert. Wer hat Anspruch auf die Aufwandbesteuerung?

Wer hat Anspruch auf die Aufwandbesteuerung?

Anspruch auf Besteuerung nach dem Aufwand haben Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ausländische Staatsangehörigkeit
- Wohnsitz in der Schweiz: erstmals oder erneut nach mindestens zehnjähriger Abwesenheit
- keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

Wer diese Voraussetzungen erfüllt, hat das Recht, bei der direkten Bundessteuer nach dem Aufwand besteuert zu werden. Es ist den Kantonen überlassen, die Aufwandbesteuerung auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern vorzusehen.

Wieviele Pauschalbesteuerte leben in der Schweiz?

Ende 2012 waren es 5634 Personen. Neuere gesamtschweizerische Zahlen liegen nicht vor. Die Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren führt alle zwei Jahre eine Umfrage bei den Kantonen durch.

Wie hoch sind die gesamten Steuererträge aus der Pauschalbesteuerung?

2012 betragen die Steuererträge insgesamt 695 Mio. Franken, davon 192 Mio. beim Bund, 325 Mio. bei den Kantonen und 178 Mio. bei den Gemeinden.

Was heisst Aufwand?

Mit Aufwand sind die Lebenshaltungskosten im In- und Ausland gemeint. Dazu gehören der Mietzins (bzw. der Eigenmietwert) für die Unterkunft sowie die Ausgaben für Nahrung, Bekleidung, Bildung, Hauspersonal, Reisen, Autos usw. Dabei werden nicht nur die Kosten des Steuerpflichtigen, sondern auch der von ihm unterhaltenen Personen berücksichtigt. In der Regel sind das seine Familie (Ehegattin oder Ehegatte, Kinder).

Wie wird der Aufwand ermittelt?

Der Aufwand muss beim Bund mindestens dem fünffachen Mietzins entsprechen; eine Mindestbesteuerung kennen auch die Kantone. Sind die Einnahmen aus schweizerischen Quellen (z.B. Kapitalerträge) aber höher als der Aufwand, so werden diese für die Berechnung der Steuer verwendet. Ist schliesslich der Aufwand ermittelt, wird die Steuer nach dem ordentlichen Tarif berechnet.

Der Bund hat das Recht und die Pflicht, die Anwendung der direkten Bundessteuer durch die Kantone zu kontrollieren. Wie erfolgt diese Kontrolle?

Für ihre systematischen Kontrollen begeben sich die Kontrolleure der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) auch in die kantonalen Steuerämter. Bei den Kontrollen wird ein Schwergewicht auf Steuerzahlende gelegt, bei denen die Gefahr von fehlerhaften Veranlagungen besonders gross ist. Dies ist bei den Steuerpflichtigen, die nach dem Aufwand besteuert werden, nicht der Fall. Die ESTV hat daher bisher das Schwergewicht ihrer Kontrollen auf andere Steuerpflichtige gelegt. Die kantonalen Steuerbehörden hingegen müssen jährlich entscheiden, ob die Voraussetzungen einer Pauschalbesteuerung noch gegeben sind.

Ist es gerecht, dass Schweizerinnen und Schweizer nach Einkommen und Vermögen besteuert werden, während Ausländerinnen und Ausländer unter bestimmten Bedingungen nach ihren Lebenshaltungskosten (= Aufwand) besteuert werden können?

In der Tat steht die Aufwandbesteuerung in einem Spannungsfeld zwischen Standortattraktivität und Steuergerechtigkeit. Laut Bundesverfassung müssen Steuerpflichtige nach ihrer

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Wird eine Ausländerin oder ein Ausländer nun aufgrund der Aufwandbesteuerung anders besteuert als Schweizer Steuerpflichtige mit vergleichbarer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, so wird der Steuergerechtigkeit nicht vollständig Rechnung getragen. Dem stehen jedoch finanzielle und wirtschaftliche Vorteile gegenüber, die für einige Gemeinden und Kantone erheblich sind, und von denen letztlich auch die Allgemeinheit profitiert. Es ist deshalb richtig, dass es den Kantonen überlassen ist, ob sie die Aufwandbesteuerung vorsehen oder nicht.

Welche Auswirkungen hätte die Abschaffung der Pauschalbesteuerung auf die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden?

Präzise Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen einer Abschaffung der Aufwandbesteuerung sind nicht möglich, da nicht vorhersehbar ist, wie die betroffenen Personen auf die Abschaffung der Aufwandbesteuerung reagieren würden. Allfällige Minder- oder Mehreinnahmen hängen davon ab, wie viele der bisher nach dem Aufwand besteuerten Personen die Schweiz verlassen oder in einen anderen Kanton ziehen würden.

Welche Kantone wären von der Abschaffung der Aufwandbesteuerung am meisten betroffen?

Ende 2012 lebten am meisten nach dem Aufwand besteuerte Personen in den Kantonen Waadt (1396 Personen), Wallis (1300 Personen), Tessin (877 Personen) und Genf (710 Personen). Das entspricht 76 Prozent aller nach dem Aufwand besteuerten Personen. In den übrigen Kantonen wurden in Graubünden (268 Personen) und Bern (211 Personen) am meisten Personen nach dem Aufwand besteuert.

Keine Aufwandbesteuerung kennen die Kantone Zürich, Schaffhausen, Appenzell Auser- rhoden, Basel-Stadt und Basel-Land.

Warum lehnt der Bundesrat die Initiative ab?

Bei der Aufwandbesteuerung geht es um eine Interessenabwägung: Auf der einen Seite stehen der Erhalt der Standortattraktivität der Schweiz und die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Kantone, vor allem der sechs Kantone, in denen über zwei Drittel aller Aufwandbesteuerten leben. Auf der anderen Seite steht die Steuergerechtigkeit, die verlangt, dass alle Steuerpflichtigen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Der Bundesrat ist nach Abwägung der Vor- und Nachteile der Auffassung, dass die Vorteile der Aufwandbesteuerung überwiegen.

Warum tritt 2016 eine Revision der Aufwandbesteuerung in Kraft?

Die Bundesversammlung hat 2012 eine Revision der Aufwandbesteuerung verabschiedet. Diese tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Verschärfungen der Aufwandbesteuerung stellen sicher, dass dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Zukunft noch besser Rechnung getragen wird. Der Bundesrat beurteilt die Verschärfung der Aufwandbesteuerung als ausgewogenen und überzeugenden Kompromiss zwischen Steuergerechtigkeit und Standortattraktivität der Schweiz.

So gilt für den Bund und die Kantone neu als Mindestbetrag für den weltweiten Aufwand das Siebenfache des Mietzinses (bzw. des Eigenmietwerts) in der Schweiz. Bei der direkten Bundessteuer gilt zusätzlich ein Mindestaufwand von 400 000 Franken im Jahr. Die Kantone müssen ebenfalls einen Mindestaufwand bestimmen, sind bei der Festlegung der Höhe aber frei. Wird die Initiative angenommen, bleiben die revidierten Bestimmungen so lange in Kraft, bis die Initiative umgesetzt wird.